Garantiebedingungen für die kostenpflichtige Ersatzteilgarantie

> Garantiebedingungen der B-TEC GmbH für die kostenpflichtige Ersatzteilgarantie für Waschgeräte im B2B-Bereich
> Stand: 06.07.2026

1. Garantiegeber, Garantienehmer, Anwendungsbereich

1.1 Garantiegeber ist die **B-TEC GmbH, Zunftweg 6 – 8, 31303 Burgdorf, Deutschland** („**Garantiegeber**“).

1.2 Diese Ersatzteilgarantie gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Garantienehmer“). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind vom Erwerb und von der Inanspruchnahme dieser Ersatzteilgarantie ausgeschlossen.

1.3 Die Ersatzteilgarantie gilt ausschließlich für Produkte der Marke B-TEC aus der Produktgruppe Waschgeräte („Garantieprodukt“), die der Garantienehmer über einen autorisierten Fachhändler/Distributor des Garantiegebers oder über den Garantiegeber direkt erworben hat. Sie gilt nur für Garantieprodukte, die innerhalb der Europäischen Union erworben, betrieben und beliefert werden.

1.4 Voraussetzung für die Geltung der Ersatzteilgarantie ist, dass sie zeitgleich mit dem Erwerb des Garantieprodukts entgeltlich erworben und in der Auftragsbestätigung, Rechnung oder einem sonstigen geeigneten Vertragsdokument ausgewiesen wurde. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen, sofern der Garantiegeber nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestätigt. Der Garantiegeber kann die Inanspruchnahme der Ersatzteilgarantie von einer vorherigen Registrierung des Garantieprodukts unter Angabe der Seriennummer abhängig machen und wird darauf gesondert hinweisen.

1.5 Fachhändler und Distributoren sind nicht berechtigt, diese Garantiebedingungen zulasten des Garantiegebers zu erweitern, zu ändern oder abweichende Garantieversprechen im Namen des Garantiegebers abzugeben, sofern der Garantiegeber dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

---

2. Garantiepreis

2.1 Der Preis für die Ersatzteilgarantie beträgt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, 10 % des Netto-Listenpreises des jeweiligen Garantieprodukts zzgl. gesetzlicher MwSt.

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

2.2 Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Bestellung des Garantieprodukts gültige Netto-Listenpreis des Garantiegebers für das konkrete Garantieprodukt. Der Netto-Listenpreis versteht sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, Fracht, Verpackung, Zoll, Montage-, Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Servicekosten sowie ohne kundenspezifische Nachlässe, Rabatte oder Aktionspreise, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Ist für ein kundenspezifisch konfiguriertes oder sondergebautes Garantieprodukt kein allgemeiner Netto-Listenpreis ausgewiesen, gilt als Berechnungsgrundlage der in der Auftragsbestätigung des Garantiegebers ausgewiesene Netto-Gerätepreis vor Abzug etwaiger Rabatte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Der Garantiepreis ist mit dem Kaufpreis des Garantieprodukts fällig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ohne vollständige Zahlung des vereinbarten Garantiepreises besteht kein Anspruch aus dieser Ersatzteilgarantie.

---

3. Verhältnis zu gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechten

3.1 Diese Ersatzteilgarantie ist eine freiwillige, entgeltliche Zusatzleistung des Garantiegebers. Sie besteht zusätzlich zu den gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Mängelrechten des Garantienehmers gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer.

3.2 Gesetzliche und/oder vertragliche Mängelrechte des Garantienehmers gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer/Fachhändler werden durch diese Ersatzteilgarantie weder ersetzt noch eingeschränkt.

3.3 Ansprüche aus dieser Ersatzteilgarantie bestehen ausschließlich nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiegeber.

---

4. Garantieinhalt

4.1 Tritt während der Garantiezeit an dem Waschgerät ein Defekt auf, der nachweislich auf einem Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehler eines vom Garantiegeber gelieferten Originalbauteils beruht, liefert der Garantiegeber nach eigener Wahl

a) das zur Behebung des Defekts erforderliche Original-Ersatzteil, oder

b) soweit ein Original-Ersatzteil nicht verfügbar ist, ein funktional gleichwertiges Ersatzteil

kostenlos.

4.2 Der Versand eines nach Ziffer 4.1 geschuldeten Ersatzteils erfolgt innerhalb der Europäischen Union versandkostenfrei per Standardversand. Verbindliche Lieferfristen oder eine Verfügbarkeitsgarantie für Ersatzteile werden nicht übernommen.

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

4.3 Diese Ersatzteilgarantie umfasst ausschließlich die Lieferung des Ersatzteils einschließlich Standardversand gemäß Ziffer 4.2. Nicht umfasst sind insbesondere:

- Diagnose-, Prüf-, Ausbau-, Einbau-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs- oder Reparaturleistungen,
- Arbeitszeit, Reisezeit, Fahrtkosten, Spesen, Transportkosten für das Garantieprodukt,
- Express-, Sonder-, Gefahrgut-, Zoll-, Import- oder sonstige Zusatzkosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde,
- Ersatzgeräte, Mietgeräte, Stillstandszeiten, Produktionsausfälle, Nutzungsausfall oder sonstige Folgekosten.

4.4 Ist weder ein Original-Ersatzteil noch ein funktional gleichwertiges Ersatzteil verfügbar, ist der Garantiegeber berechtigt, die Garantieleistung durch Erstattung des für die Ersatzteilgarantie gezahlten Garantiepreises zu erfüllen, höchstens jedoch anteilig bezogen auf die verbleibende Garantiezeit. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Reparatur, Austausch des Garantieprodukts, Ersatzgerät, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder sonstige Folgekosten, bestehen in diesem Fall nicht, soweit gesetzlich zulässig.

4.5 Ein Anspruch auf Reparatur des Garantieprodukts, Austausch des gesamten Garantieprodukts, Rückzahlung des Garantiepreises außerhalb der in Ziffer 4.4 geregelten Fälle, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz wird durch diese Ersatzteilgarantie nicht begründet, sofern sich aus zwingendem Recht nichts anderes ergibt.

---

5. Garantiezeit und schichtabhängige Verkürzung

5.1 Die Ersatzteilgarantie beginnt am Tag nach Ablauf der für den konkreten Verkauf des Garantieprodukts geltenden gesetzlichen und/oder wirksam vereinbarten vertraglichen Mängelhaftungsfrist.

5.2 Die reguläre Garantiezeit beträgt je entgeltlich erworbener Ersatzteilgarantie 12 Monate und gilt ausschließlich bei Einschichtbetrieb. Mehrere für dasselbe Garantieprodukt entgeltlich erworbene und ausgewiesene Ersatzteilgarantien laufen unmittelbar aufeinanderfolgend und kumulieren sich, sodass z. B. fünf (5) Ersatzteilgarantien fünf (5) Jahre reguläre Garantiezeit ergeben, vorbehaltlich Ziffer 5.3. Einschichtbetrieb im Sinne dieser Garantiebedingungen bedeutet eine Nutzung des Garantieprodukts von bis zu 8 Betriebsstunden pro Kalendertag.

5.3 Bei Mehrschichtbetrieb verkürzt sich die Garantiezeit je entgeltlich erworbener Ersatzteilgarantie proportional zur Anzahl der Schichten, ausgehend von einer 8-Stunden-Schicht; die folgende Tabelle weist die Garantiezeit je erworbener Ersatzteilgarantie aus:

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

Betriebsweise	Betriebsdauer pro Kalendertag	Garantiezeit
Einschichtbetrieb	bis 8 Stunden	12 Monate
Zweischichtbetrieb	mehr als 8 bis 16 Stunden	6 Monate
Dreischichtbetrieb	mehr als 16 bis 24 Stunden	4 Monate

5.4 Maßgeblich ist die tatsächliche regelmäßige Nutzung des Garantieprodukts während der Garantiezeit. Bei wechselnder Nutzung gilt die höchste innerhalb eines Kalendermonats regelmäßig erreichte Schichtanzahl als maßgeblich für die Berechnung der Garantiezeit.

5.5 Der Garantienehmer ist verpflichtet, dem Garantiegeber auf Verlangen geeignete Nachweise über die Betriebsweise vorzulegen, insbesondere Schichtpläne, Betriebsstundennachweise, Wartungsunterlagen oder vergleichbare Dokumente. Kann die Betriebsweise nicht hinreichend nachgewiesen werden, ist der Garantiegeber berechtigt, bei der Prüfung des Garantieanspruchs von der höchsten nach den Umständen plausiblen Schichtanzahl auszugehen.

5.6 Durch die Lieferung eines Ersatzteils im Garantiefall beginnt keine neue Garantiezeit. Die ursprüngliche Garantiezeit bleibt unverändert.

---

6. Ausschlüsse

6.1 Von der Ersatzteilgarantie ausgeschlossen sind insbesondere:

- Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien im Sinne von Ziffer 6.2,
- Defekte infolge normaler Abnutzung,
- Defekte infolge unsachgemäßer Verwendung, Fehlbedienung, Überlastung oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung,
- Defekte infolge Dauerbetriebs, soweit das jeweilige Garantieprodukt hierfür nicht ausdrücklich schriftlich freigegeben wurde,
- Defekte infolge Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Sicherheits-, Wartungs-, Pflege-, Montage- oder Einbauhinweise,
- Defekte infolge Verwendung ungeeigneter Reinigungsmedien, Lösemittel, Zusatzstoffe, Betriebsstoffe oder Zubehörteile,
- Defekte infolge Verwendung von Nicht-Originalteilen oder nicht vom Garantiegeber freigegebenen Ersatz- oder Zubehörteilen,
- Defekte infolge nicht autorisierter Änderungen, Umbauten, Reparaturen, Wartungen oder Eingriffe,
- Defekte infolge äußerer Einwirkungen, insbesondere Unfall, Stoß, Fall, Feuer, Wasser, Überspannung, Korrosion, chemischer Einwirkung, Verschmutzung, Frost, unsachgemäßer Lagerung oder höherer Gewalt,

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

- optische Mängel, die die technische Funktion des Garantieprodukts oder des betroffenen Bauteils nicht wesentlich beeinträchtigen.

6.2 Als Verschleißteile gelten insbesondere Teile, die aufgrund ihrer Funktion typischerweise einer nutzungsbedingten Abnutzung unterliegen, insbesondere Dichtungen, O-Ringe, Filter, Siebfilter, Schläuche, Düsen, Bürsten, Pinsel, Klemmen, Membranen und sonstige Verbrauchs- oder Betriebsmittel, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.3 Die Ersatzteilgarantie besteht nicht, wenn der Defekt darauf beruht, dass der Garantienehmer einen erkennbaren Mangel nicht unverzüglich angezeigt oder zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung unterlassen hat. Gleiches gilt bei falschen, unvollständigen oder manipulierten Angaben, Nachweisen oder Seriennummern sowie bei entfernter, geänderter oder unlesbarer Seriennummer des Garantieprodukts.

---

7. Einbau von Garantieersatzteilen und Haftung für Einbaufolgen

7.1 Der Einbau eines im Rahmen dieser Ersatzteilgarantie gelieferten Ersatzteils erfolgt ausschließlich in Verantwortung des Garantienehmers.

7.2 Der Garantienehmer hat sicherzustellen, dass der Einbau fachgerecht, durch ausreichend qualifiziertes Personal und unter Beachtung der Betriebsanleitung sowie aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften erfolgt.

7.3 Der Garantiegeber haftet nicht für Schäden, Folgeschäden oder Mehrkosten, die durch unsachgemäßen, fehlerhaften, nicht fachgerechten oder nicht bestimmungsgemäßen Einbau des gelieferten Ersatzteils entstehen.

7.4 Ziffer 7.3 gilt nicht, soweit der Garantiegeber nach zwingendem Recht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach zwingendem Produkthaftungsrecht haftet.

---

8. Geltendmachung von Garantieansprüchen

8.1 Garantieansprüche sind unverzüglich nach Entdeckung des Defekts, spätestens jedoch innerhalb der Garantiezeit, in Textform gegenüber dem Garantiegeber oder dem autorisierten Fachhändler/Distributor geltend zu machen.

8.2 Die Garantieanzeige muss mindestens folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- Firma, Anschrift und Kontaktdaten des Garantienehmers,
- Nachweis des Erwerbs des Garantieprodukts,
- Nachweis des Erwerbs und der Zahlung der Ersatzteilgarantie,

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

- Produkttyp, Modellbezeichnung und Seriennummer des Garantieprodukts,
- Kauf- und Lieferdatum,
- Beschreibung des Defekts und des erstmaligen Auftretens,
- Angaben zur Betriebsweise, insbesondere Einschicht-, Zweischicht- oder Dreischichtbetrieb,
- soweit zumutbar: Fotos, Videos, Fehlerberichte, Wartungsnachweise oder sonstige geeignete Nachweise.

8.3 Der Garantienehmer hat dem Garantiegeber die Prüfung des behaupteten Garantiefalls zu ermöglichen. Der Garantiegeber ist berechtigt, weitere Informationen anzufordern, das defekte Teil anzufordern oder dessen Rücksendung zur Prüfung zu verlangen. Werden erforderliche Angaben, Nachweise oder angeforderte Teile nicht innerhalb angemessener Frist vorgelegt, kann der Garantiegeber den Garantieanspruch ablehnen.

8.4 Defekte Teile sind bis zur abschließenden Entscheidung über den Garantieanspruch aufzubewahren. Auf Verlangen des Garantiegebers sind sie zurückzusenden. Im bestätigten Garantiefall trägt der Garantiegeber die angemessenen Standardversandkosten für die Rücksendung des defekten Teils, soweit diese zuvor abgestimmt wurden.

8.5 Die Entgegennahme einer Garantieanzeige, die Anforderung von Unterlagen oder die Lieferung eines Ersatzteils aus Kulanz stellt kein Anerkenntnis eines Garantieanspruchs dar.

---

9. Art und Umfang der Garantieleistung

9.1 Im bestätigten Garantiefall erbringt der Garantiegeber die Garantieleistung durch kostenlose Lieferung des Ersatzteils gemäß Ziffer 4. Der Gesamtwert aller Garantieleistungen je Garantieprodukt ist auf den Netto-Listenpreis des jeweiligen Garantieprodukts begrenzt.

9.2 Ersetzte oder zur Geltendmachung eingesandte defekte Teile gehen nach Wahl des Garantiegebers in dessen Eigentum über.

9.3 Ein Anspruch auf Reparatur, Austausch des gesamten Geräts, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wird durch diese Ersatzteilgarantie nicht begründet.

---

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Die Haftung des Garantiegebers aus und im Zusammenhang mit dieser Ersatzteilgarantie ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die in diesen Garantiebedingungen ausdrücklich geregelten Leistungen beschränkt.

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

10.2 Der Garantiegeber haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Stillstandskosten, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Auftragsverluste, Vertragsverluste, Betriebsunterbrechungen, Rückrufkosten, Ausbau- und Einbaukosten, Prüfkosten, Reisekosten, Drittschäden oder sonstige Vermögensschäden.

10.3 Unberührt bleibt die Haftung des Garantiegebers

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigem zwingenden Recht,
- soweit eine Haftung zwingend gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

---

11. Übertragbarkeit

11.1 Die Ersatzteilgarantie gilt ausschließlich für den gewerblichen Erstkäufer bzw. Erstverwender des Garantieprodukts, der die Ersatzteilgarantie beim Erwerb des Garantieprodukts entgeltlich erworben hat.

11.2 Eine Übertragung der Ersatzteilgarantie auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Garantiegebers.

---

12. Vorrang dieser Garantiebedingungen

12.1 Diese Garantiebedingungen regeln ausschließlich die kostenpflichtige Ersatzteilgarantie.

12.2 Soweit diese Garantiebedingungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Garantiegebers, des Fachhändlers, des Distributors oder des Garantienehmers abweichen, gehen diese Garantiebedingungen für Ansprüche aus der Ersatzteilgarantie vor.

12.3 Im Übrigen bleiben die jeweils wirksam vereinbarten Kauf-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt.

---

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Für diese Ersatzteilgarantie gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**CISG**).

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Ersatzteilgarantie ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz des Garantiegebers in **31303 Burgdorf, Deutschland**, zuständige staatliche Gericht.

13.3 Der Garantiegeber ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Garantienehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.

13.4 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zwingende Vorschriften des internationalen Privat- und Prozessrechts, bleiben unberührt.

---

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Garantiebedingungen bedürfen der Textform, sofern nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit zulässig, diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

B-TEC GmbH - Zunftweg 6 - 8 · 31303 Burgdorf · Germany ·
Tel.: +49(0)5085/97100-0 · Fax: +49(0)5085/97100-30 · E-Mail: info@btecsystems.de · www.btecsystems.de ·
Geschäftsführer: Michael Bellroth · Christian Bellroth · Firmensitz Burgdorf ·
AG Hildesheim: HRB 35662 · Mitglied im Fachverband Industrielle Teilereinigung, FiT